

Vorsicht Asbest

Vorgehen und Haftungsausschluss für Abbruch- und Umbauarbeiten

- 1 Bei Verdacht auf Asbestvorkommen (Liegenschaften erstellt vor 1990) müssen zwingend Laborproben entnommen werden. Grundpauschale Fr./St 170.--, pro Probe Fr. 90.—
- 2 Der Bauherr nimmt zur Kenntnis, dass der Unternehmer aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, die Bauarbeiten sofort einzustellen, wenn im Verlauf der Arbeiten ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff wie Asbest vorgefunden wird.
Für diesen Fall verpflichtet sich der Unternehmer, den Bauherrn sofort darüber zu informieren.
- 3 Die verabredeten Fristen und Termine verschieben sich in diesem Fall ohne weiteres um die von der Orientierung des Bauherrn bis zum Abschluss der Planung der allenfalls notwendig werdenden Massnahmen verstreichende Zeit; sind keine Massnahmen nötig, so ist der Zeitpunkt des Abschlusses der eingehenden Gefahrenermittlung und der Risikobewertung massgebend.
- 4 Zudem verpflichtet sich der Bauherr für diesen Fall, den Unternehmer für die eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung sowie für die allenfalls notwendig werdende Planung der erforderlichen Massnahmen und an die an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA zu tätigen Meldungen nach Aufwand zu entschädigen, sofern diese Tätigkeiten nicht vom Bauherrn übernommen werden. Übernimmt der Bauherr diese Tätigkeiten und erbringt er diese nicht nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, und/oder nach den anerkannten Regeln der Baukunde, so hat er dem Unternehmer den daraus entstehenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
- 5 Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigem Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, wird die Haftung für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, vollumfänglich wegbedungen. Für eigenes Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 6 Weitere Infos zum Thema finden Sie unter:
www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/asbest

Gerichtsstand ist Pfäffikon ZH

Russikon 01.01.2021